

Geschäftsordnung des Begleitausschusses der Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Tirschenreuth

Präambel

Der Begleitausschuss (BgA) ist das zentrale Gremium der Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Tirschenreuth. Seine Mitglieder stammen aus vielfältigen Tätigkeitsbereichen und Netzwerken des Landkreises und identifizieren sich mit den Zielen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“. Dessen Kernziele der aktuellen Förderperiode (2020 bis 2024) lauten:

- Demokratie fördern
- Vielfalt gestalten
- Extremismus vorbeugen

Die Arbeit des Begleitausschusses ist durch den Kreisausschuss mandatiert. Damit verbunden ist gleichzeitig die Verabschiedung einer Förderrichtlinie für die Umsetzung der Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Tirschenreuth. Der Begleitausschuss gibt sich für die Zeit seiner Arbeit eine Geschäftsordnung.

1. Aufgaben

- Der Begleitausschuss legt die Eckpunkte der Gesamtstrategie der Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Tirschenreuth fest.
- Der Begleitausschuss befasst sich insbesondere mit:
 - der Auswahl, Besprechung und Empfehlung über die Förderung beantragter Einzelprojekte im Rahmen der verfügbaren Bundesmittel zur Umsetzung der Partnerschaft für Demokratie
 - der Besprechung und Diskussion aktueller Problemfelder, die die Ausrichtung und Zielstellung der Partnerschaft für Demokratie betreffen, sowie mit der Vernetzung der Partnerschaft für Demokratie mit bestehenden Programmen und der Weiterentwicklung der Partnerschaft für Demokratie (in enger Kooperation mit der Koordinierungsstelle und dem federführenden Amt)
 - der Analyse und Stärkung von Netzwerken und Unterstützungsmöglichkeiten (in enger Kooperation mit der Koordinierungsstelle und dem federführenden Amt)

2. Mitgliedschaft und Zusammensetzung

- Der Begleitausschuss setzt sich mehrheitlich aus Vertreterinnen und Vertretern lokaler und regionaler Handlungsträger der Zivilgesellschaft sowie aus relevanten Ressorts der kommunalen Verwaltung und anderer staatlicher Institutionen zusammen.
- Das federführende Amt sowie bis zu zwei Vertreter/-innen des Jugendforums sind ohne personenbezogenes Mandat stimmberechtigt. Die Vertreter/-innen der Koordinierungs- und Fachstelle haben kein Stimmrecht.
- Die Mitgliedschaft im Begleitausschuss ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- Einer Erweiterung oder Reduzierung des Begleitausschusses müssen die Mitglieder mit einfacher Mehrheit zustimmen. Mitglieder des Begleitausschusses behalten ihr Amt in der Regel über den

gesamten Arbeitszeitraum des Begleitausschusses. Scheidet ein Mitglied aus dem Begleitausschuss aus, so beschließt der Begleitausschuss mit einfacher Mehrheit über eine Nachbesetzung.

- e) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft jederzeit beenden. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform gegenüber dem federführenden Amt oder der Koordinierungs- und Fachstelle. Eine Mitgliedschaft endet ebenfalls, wenn ein Mitglied drei aufeinander folgenden Sitzungsterminen ohne Absage oder ohne Vertretung fernbleibt.
- f) In Fällen, in denen ein Mitglied des BgAs sich in einer Weise öffentlich äußert oder verhält, die geeignet ist, der lokalen Partnerschaft für Demokratie erheblichen Schaden zuzufügen, kann auf Antrag von mindestens drei BgA-Mitgliedern über dessen zeitweisen oder dauerhaften Ausschluss von der Mitarbeit im BgA entschieden werden. Gegebenenfalls ist hierfür eine Sondersitzung einzuberufen. Eine Stellungnahme des/der Sprecher/in bzw. des Sprecherteams, des federführenden Amtes sowie der Koordinierungs- und Fachstelle ist einzuholen. Die betroffene Person ist ebenfalls zu hören. Der Ausschluss erfolgt, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des BgAs dem Antrag in geheimer Abstimmung befürworten. Der Ausschluss ist dann unmittelbar wirksam.

3. Gremiensprecher/in

Der Begleitausschuss benennt aus seinen Reihen eine Sprecherin bzw. einen Sprecher oder ein Sprecherteam, die / der/das in enger Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle und dem federführenden Amt agiert. Sie/er/es hat ein Sonderstimmrecht im Rahmen des Interventionsfonds und wird im Rahmen des Mikrofonds konsultiert (siehe Absatz 6).

4. Amtszeit

Der Begleitausschuss wirkt während des gesamten Förderzeitraums des Bundesprogramms „Demokratie leben“. Unter Berücksichtigung der bisherigen Geschäftsordnung bleibt der Begleitausschuss bei einer Fortführung der Partnerschaft für Demokratie bis zu einer Neukonstitution im Amt.

5. Sitzungen

- a) Die Sitzungen des Begleitausschuss finden in der Regel einmal im Quartal oder nach Bedarf statt.
- b) Zu den Sitzungen lädt die Koordinierungsstelle per E-Mail mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung ein.
- c) Die Sitzungen des Begleitausschuss sind öffentlich. Einzelne Tagesordnungspunkte können auf Antrag eines Mitglieds oder auf Antrag der Sitzungsleitung und anschließender Abstimmung aller anwesenden Mitglieder unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.
- d) Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses wird entweder durch ein Mitglied des Begleitausschuss oder eine/n Vertreter/in der Koordinierungsstelle erstellt und dient dem internen Gebrauch.

6. Interventionsfonds und Mikrofonds

- a) **Interventionsfonds:** Für den Fall akuter Bedarfslagen (beispielsweise kurzfristig anberaumte Veranstaltungen als Reaktion auf Ausschreitungen, Übergriffe oder öffentliche Diskussionen) kann die Koordinierungs- und Fachstelle mit der Sprecherin bzw. mit dem Sprecher des Begleitausschusses

und mit dem federführenden Amt über Mittel des Aktions- und Initiativefonds in Höhe von bis zu 1.000,- Euro entscheiden. Die Zustimmung eines Organs ist ausreichend.

- b) **Mikrofonds:** Über die Förderung von Klein- und Kleinstprojekten mit einem Fehlbedarf von bis zu 500,- Euro entscheidet die Koordinierungsstelle nach Maßgabe der Förderrichtlinie. Das federführende Amt und die Sprecherin bzw. der Sprecher des Begleitausschusses sind von der Koordinierungsstelle per E-Mail zu benachrichtigen. Wenn sie nicht innerhalb eines Werktags widersprechen, gilt dies als Zustimmung. Zudem werden das federführende Amt und der bzw. die Sprecherin des Begleitausschusses bei auftretenden Unklarheiten vor einer Entscheidung konsultiert. Die Summe derart bewilligter Klein- und Kleinstprojekte wird auf jährlich 10% der jeweiligen Förder-summe limitiert. Eine Förderung von Klein- und Kleinstprojekten in Verantwortung der Koordinierungs- und Fachstelle wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die zur Entscheidungsfindung vorgelegten Unterlagen sind den übrigen Mitgliedern des Begleitausschusses zur Kenntnis vorzulegen.

7. Beschlussfähigkeit

- a) Der Begleitausschuss ist mit seiner Konstituierung arbeits- und beschlussfähig.
- b) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner aktuellen Mitglieder bzw. deren benannte Stellvertreter anwesend sind. Das federführende Amt sowie bis zu zwei anwesende Vertreter/-innen des Jugendforums werden als aktuelle Mitglieder gezählt.

8. Abstimmungsverfahren und Stimmrecht

- a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es gelten die Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- b) Abstimmungen erfolgen offen.
- c) Das federführende Amt hat ein Vetorecht gegen die Förderung von Einzelprojekten.
- d) Die Mitglieder des Begleitausschusses sind im Rahmen der regulären Ausschusssitzungen gleichberechtigt stimmberechtigt.
- e) Sie haben in Ausnahmefällen das Recht, eine/n Vertreter/in zu benennen, auf die/den das Stimmrecht bei der jeweiligen Sitzung übertragen wird. Eine weitere Stimmübertragung gibt es nicht.
- f) Die Mitglieder des Begleitausschusses orientieren sich bei der Abstimmung zu Projekten an der Gesamtstrategie der Partnerschaft für Demokratie und den Kriterien des Bundesprogramms „Demokratie leben“.
- g) Ist ein Mitglied des Begleitausschusses in ein Projekt, für das ein Förderantrag vorliegt, hauptverantwortlich eingebunden oder satzungsgemäße Vertreterin bzw. satzungsgemäßer Vertreter des Projektträgers, so ist dieses Mitglied für die jeweilige Förderempfehlung nicht stimmberechtigt (= Stimmenthaltung). Die Beschlussfassung über dieses Projekt erfolgt in bewusster Abwesenheit des betreffenden Begleitausschussesmitglieds.
- h) Bei der Entscheidung über die Förderung von Projekten darf der Begleitausschuss keine Verpflichtungen eingehen, für die die Finanzierung aus dem Aktions- und Initiativefonds nicht gesichert ist.
- i) In begründeten Ausnahmefällen ist eine Beschlussfassung über eine Projektförderung im elektronischen Umlaufverfahren möglich. Bei einem Umlaufverfahren werden nur die regulär mandatierten Vertreter/-innen sowie Vertreter/-innen des Jugendforums angeschrieben.

- j) Dem elektronischen Umlaufverfahren wird die Frage vorangestellt, ob diese Entscheidung im Umlaufverfahren getroffen werden kann. Stimmt die Mehrheit der Umfrageteilnehmer in der ersten Frage (Umlaufverfahren JA oder NEIN) gegen das Umlaufverfahren, so ist das Ergebnis der zweiten Frage (Förderung JA, NEIN oder ENTHALTUNG) hinfällig und wird vertagt bis zur darauffolgenden, ordentlichen Sitzung.

9. Geschäftsgang

- a) Die Einladung und Vorbereitung der Sitzung des Begleitausschuss sowie die Übersendung des im Anschluss erstellten Ergebnisprotokolls übernimmt die Koordinierungsstelle.
- b) Die Koordinierungsstelle berät die Antragsteller/-innen, nimmt Anträge für Einzelprojekte entgegen und bereitet sie zur Abstimmung für den Begleitausschuss vor.
- c) Die Tagesordnung geht den Mitgliedern mit der Einladung zur anstehenden Sitzung elektronisch per E-Mail zu.
- d) Über Ergebnisse und Beschlüsse (Umlaufverfahren) informiert die Koordinierungsstelle.
- e) Eine Förderung kann nur aufgrund eines Projektantrages und nachfolgender rechtlicher Vereinbarung zwischen dem Projektträger/der Projektträgerin und der Koordinierungsstelle als Trägerin des Aktions- und Initiativfonds erfolgen.
- f) Es ist möglich, Projektträger zur Sitzung des Begleitausschuss einzuladen. Diese Einladung erfolgt über die Koordinierungsstelle in Abstimmung mit dem/der Sprecher/in des Begleitausschuss.

Die Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Begleitausschusses am 22. Juli 2020 beschlossen und am 28. September 2020 abschließend ergänzt. Die Mitglieder des Begleitausschusses erklären ihre Bereitschaft, aktiv in diesem Gremium mitzuwirken und die in der Geschäftsordnung aufgeführten Vereinbarungen zu beachten.

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*

